



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 26. Februar 2021

Nr. 14

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Firma Isar Aerospace Technologies GmbH, Caroline-Herschel-Straße 2, 85521 Ottobrunn:

Errichtung und Betrieb einer Anlage „Prüfstand Gasgenerator“ in Kolbersberg 102, 84571 Reischach, auf dem Flurstück Nr. 1179 der Gemarkung Eggen

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO);

Bauvorhaben: Einbau eines Kiosk und einer Sauna mit Ruheraum im bestehenden Sportheim sowie Umbauten am Anbau einer Lagergarage an das bestehende Lagergebäude, Sportverein Hirten

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 23.02.2021

Az. 22-6-ISA-G3/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Isar Aerospace Technologies GmbH, Caroline-Herschel-Straße 2, 85521 Ottobrunn:

Errichtung und Betrieb einer Anlage „Prüfstand Gasgenerator“ in Kolbersberg 102, 84571 Reischach, auf dem Flurstück Nr. 1179 der Gemarkung Eggen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Isar Aerospace Technologies GmbH beabsichtigt, am Standort Kolbersberg 102, 84571 Reischach, auf dem Flurstück Nr. 1179 der Gemarkung Eggen einen Gasgeneratorprüfstand zu errichten und zu betreiben. Der Prüfstand für Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 200 Megawatt unterliegt dem Immissionsschutzrecht.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 10.15.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 10.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer S109 (1.Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-727) wird gebeten.

Altötting, 22.02.2021
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2020/0791

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bauvorhaben: Einbau eines Kiosk und einer Sauna mit Ruheraum im bestehenden Sportheim sowie Umbauten am Anbau einer Lagergarage an das bestehende Lagergebäude
Bauherr: Sportverein Hirten, Pilgramstraße 19, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
Bauort: Eschenstraße 12, 84508 Burgkirchen a.d. Alz
Gemarkung Gufflham, Flur-Nr. 511

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2020/0791 folgenden

B E S C H E I D: erlassen

Für das Bauvorhaben

Einbau eines Kiosk und einer Sauna mit Ruheraum im bestehenden Sportheim sowie Umbauten am Anbau einer Lagergarage an das bestehende Lagergebäude

Bauherr: Sportverein Hirten – Pilgramstraße 19 – 84508 Burgkirchen a.d.Alz

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 23.02.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 24.02.2021
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Nr. 41 Az. 0-122/1

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 23.02.2021**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
vom 23.02.2021**

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 14.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) § 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter eines Ausschusses des Kreistags und nicht zugleich Kreisräte sind.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Altötting, den 23.02.2021
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.